

BetrAV 05 | 2022

Betriebliche Altersversorgung

31. Juli 2022 | 77. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Toncar, Der Weg zu mehr Kapitaldeckung in der Altersvorsorge 349

Abhandlungen

Brink, Mit betrieblicher Vorsorge in eine nachhaltige Zukunft! 350

Naumer, Grünes Wachstum mit #FinanceForFuture 354

Blome, Bedarfsgerechte Garantien in der betrieblichen Altersversorgung 356

Langohr-Plato, Die Novellierung des Nachweisgesetzes (NachwG) und ihre Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung 359

Informationen

aba-Stellungnahme zur Umsetzung der Arbeitsbedingungen-Richtlinie 378

Beratungen über das Nachweisgesetz 380

Rechtsprechung

Rückwirkende Anwendung der Escape-Klausel in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG verfassungsrechtlich zulässig
BAG, Urteil vom 5.5.2022 – 3 AZR 408/21 407

Ablösung einer Versorgungsordnung durch gewerkschaftlichen Arbeitgeber
BAG, Urteil vom 5.5.2022 – 3 AZR 472/21 414

Tagungen der aba 2022

29.09.2022	Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Köln
18.10.2022	Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
19.10.2022	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

Digitaler Workshop VAIT für EbAV

15.09.2022	14.00 bis 17.00 Uhr	<i>Paßmann u.a.</i>
------------	---------------------	---------------------

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz
Telefon 030 - 33 85 811-12
tagungen@aba-online.de

aba-Seminare 2022

Basisseminar mit Workshop

Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung

25.10. – 28.10.2022	Kassel	<i>Dr. Thomas Schanz, Silke Scholer</i>
---------------------	--------	---

Wochenseminare

Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung

12.09. – 16.09.2022	Kassel	<i>Seeger/Bauer/Steinbacher</i>
---------------------	--------	---------------------------------

Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung

19.09. – 23.09.2022	Dresden	<i>N.N.</i>
---------------------	---------	-------------

Vertiefungsseminar

Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung

20.09. – 22.09.2022	Würzburg	<i>Haferstock/John/Kinzler/Dr. Müller/ Dr. Nellshen/Wagner/Wolf</i>
---------------------	----------	---

**Für Rückfragen zu den Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminaren
steht Ihnen zur Verfügung:**

aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)
Telefon 05621 - 96 36 60, Fax 05621 - 96 38 03
seminare.tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Toncar, Der Weg zu mehr Kapitaldeckung in der Altersvorsorge 349

Abhandlungen

Brink, Mit betrieblicher Vorsorge in eine nachhaltige Zukunft! 350

Naumer, Grünes Wachstum mit #FinanceForFuture 354

Blome, Bedarfsgerechte Garantien in der betrieblichen Altersversorgung 356

Langohr-Plato, Die Novellierung des Nachweisgesetzes (NachwG) und ihre Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung 359

Frank, Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung – Ausschluss und Anrechnung 361

Mann/Veh, Mehr oder weniger wert? Die due diligence von Unterstützungskassen bei Unternehmenstransaktionen 365

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen; Anwendungsfragen im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Meldestandard sowie dem FATCA-Abkommen BMF, Schreiben vom 15.6.2022 369

Körperschaftsteuer-Richtlinien 2022 veröffentlicht 370

Aus der Politik

Evaluierung der Flexirente 370

Stand der Reform der Rentenbesteuerung BT-Drucksache 20/2221 vom 14.6.2022 372

Geplantes Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz BT-Drucksache 20/2179 vom 2.6.2022 373

Entlastung von Steuererklärungspflichten bei Rentnern BT-Drucksache 20/2103 vom 27.5.2022 376

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba-Stellungnahme zur Umsetzung der Arbeitsbedingungen-Richtlinie 378

Beratungen über das Nachweisgesetz 380

– Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales 380

– Beratung im Parlament 383

BMAS zur Anwendbarkeit des Nachweisgesetzes auf Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung 386

Aon-Studie: Mitarbeiter wollen die bAV einfach und digital 386

Pensionskassenvertreter fordern angepasstes Aufsichtsrecht für EbAV 386

Deutsche Bundesbank: Rentenversicherung – Langfristszenarien und Reformoptionen 387

DGB: Liquidität der Rentenversicherung sichern 394

SoVD: Kein Schwächen der gesetzlichen Rente durch Kapitalstock 394

Gunkel zur Finanzlage und rentenpolitische Entwicklungen 394

DIVA: Der Lebensstandard im Alter steht auf dem Spiel 395

Statistik

GDV: Elf Millionen Haushalte können nicht genug fürs Alter sparen 396

Zahl der mindestens Hundertjährigen im Jahr 2021 auf neuem Höchststand 397

Europa

Dänen sollen im Jahr 2100 mit 74 statt mit 77 Jahren in Rente gehen 398

PensionsEurope position paper on the EU sustainable finance strategy – One year after 398

Evaluation and implementation of the IOP II Directive 399

Review of the IORP II Directive 400

EIOPA IORP Stress Test 400

EIOPA reporting requirements 400

Digital operational resilience 400

Withholding tax 400

EIOPA technical advices on pension dashboard and tracking systems 400

ESG ratings 401

Pan-European Pension Product (PEPP) 401

Corporate sustainability due diligence directive 401

EU Sustainable Reporting Standards 401

ISSB exposure draft of climate related disclosures 402

ESA's review 402

Russian invasion of Ukraine 402

Rechtsprechung

Jährliche Anpassung von Beamtenpensionen und Diskriminierungsverbot
EuGH, Urteil vom 5.5.2022 – C-405/20 (Urteilstenor) 403

In anderen Mitgliedstaaten zurückgelegte Kindererziehungszeiten sind bei der Berechnung der Altersrente zu berücksichtigen
EuGH, Urteil vom 7.7.2022 – C-576/20 (PM) 403

Änderung des Versorgungsausgleichs setzt Vorteil für Hinterbliebenen voraus
BGH, Beschluss vom 4.5.2022 – XII ZB 122/21 404

Rückwirkende Anwendung der Escape-Klausel in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG verfassungsrechtlich zulässig
BAG, Urteil vom 5.5.2022 – 3 AZR 408/21 407

Ablösung einer Versorgungsordnung durch gewerkschaftlichen Arbeitgeber
BAG, Urteil vom 5.5.2022 – 3 AZR 472/12 414

Nachträgliche Geltendmachung des Wahlrechts auf einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG
BFH, Urteil vom 19.1.2022 – X R 32/20 (LS) 423

Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgungsträger bei einer Abfindung zum Ausgleich eines Anrechts der bAV OLG Bamberg, Beschluss vom 11.4.2022 – 2 UF 37/21	423
Bewertung eines gesetzlichen Rentenrechts nach Versterben OLG Frankfurt, Beschluss vom 14.4.2022 – 7 UF 184/21	425
Höhe von zu leistendem Insolvenzschutz für betriebliche Altersversorgung LAG Köln, Urteil vom 10.11.2021 – 11 Sa 146/19	430

Literatur

Buchbesprechungen

<i>Kreikebohm/Dünn</i> (Hrsg.), SGB IV · Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – Kommentar, 4. Auflage	432
<i>Langheid/Rixecker</i> , Versicherungsvertragsgesetz: VVG – Kommentar, 7. Auflage	432

<i>Literaturhinweise</i>	433
---------------------------------	------------

Nachrichten

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Bertram Zwanziger im Ruhestand	434
PSVaG-Mitgliederversammlung 2022 – In Präsenz erstmals am neuen Geschäftssitz	434

Der Kommentar

Dr. Florian Toncar, Berlin

Der Weg zu mehr Kapitaldeckung in der Altersvorsorge

Mit dem Koalitionsvertrag haben wir uns ehrgeizige Reformvorhaben in allen drei Säulen der Altersvorsorge vorgenommen. Kern dieser Vorhaben ist die Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge: Mit dem Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rente wollen wir diese weniger abhängig von der demografischen Entwicklung machen – hierfür hat sich der Begriff der „Aktienrente“ eingebürgert. Für die private Altersvorsorge prüfen wir die Einrichtung eines öffentlichen Fonds mit einem kostengünstigen Angebot sowie die Förderung privater Anlageprodukte mit höheren Renditen im Vergleich zu Riester-Produkten. Für die betriebliche Altersvorsorge geht es darum, Kapitalanlagen mit höheren Renditen zu ermöglichen. Bei der Prüfung dieser Optionen spielen die damit verbundenen Verbesserungen bei der Alterssicherung, der Wettbewerb auf dem Markt für Altersvorsorgeprodukte und natürlich auch die Finanzstabilität eine wesentliche Rolle. Ein öffentlicher Fonds darf aber weder die funktionierende betriebliche Altersvorsorge noch das breite und auch attraktive privatwirtschaftliche Produktangebot in der dritten Säule negativ beeinflussen.

Wir sind bei der Umsetzung mit der gesetzlichen Rentenversicherung gestartet. Denn das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung und die hierfür erforderliche Beitragslast setzen auch den Rahmen für politische Vorgaben im Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Das bedeutet nicht, dass wir notwendige Reformen auf die lange Bank schieben: ich rechne damit, dass wir für die betriebliche und private Alterssicherung Gesetzesänderungen im nächsten Jahr auf den Weg bringen werden.

Die Aktienrente kann angesichts des demografischen Wandels ein wichtiger Baustein zur Teilfinanzierung der gesetzlichen Rente werden. Sie kann den mittelfristig zu erwartenden Beitragsanstieg durch die in Rente gehenden Babyboomer abfedern. Insbesondere über längere Zeiträume spielt ein Kapitalanlageportfolio seine Stärken voll aus. Studien zeigen, dass die Verlustrisiken unabhängig vom Startzeitpunkt bei einer 15-jährigen Kapitalanlage statistisch gesehen sehr gering sind. Risiken volatiler Kapitalmarktentwicklungen können zudem durch eine global diversifizierte Anlagestrategie begrenzt werden.



Aber nicht nur in der ersten Säule benötigen wir innovative Antworten auf die sich verändernden gesellschaftlichen und ökonomischen Herausforderungen. Auch bei der Betriebsrente und der privaten Altersvorsorge müssen wir neue Wege gehen, um den Kreis der Altersvorsorgenden zu vergrößern und vernünftige Renditen und planbare Zusatzrenten zu ermöglichen. Das gilt unabhängig davon, ob die Niedrigzinsphase weiter anhält. In Zeiten niedriger Nominalzinsen wird die Renditeschwäche mancher Anlageprodukte nur besonders augenfällig.

Der Rückzug von Anbietern aus der geförderten privaten Altersvorsorge und die Stagnation bei der Anzahl der Verträge machen deutlich, dass eine Reform überfällig ist. Dabei ist klar: Altersvorsorgende mit Riester-Verträgen genießen Bestandschutz. Aber auch sie sollen von kostenentlastenden Vereinfachungen profitieren können. Vereinfachungen der geförderten Produkte werden auch ein wesentliches Thema der Neuausrichtung der Förderung sein. Die zusätzliche Altersvorsorge muss möglichst einfach, effizient und kostengünstig gestaltet werden. Darüber hinaus müssen wir zugunsten der Altersvorsorgenden rentablere geförderte Anlagestrategien der Anbieter ermöglichen. Das wird auch auf die betriebliche Altersvorsorge ausstrahlen.

Zudem wollen wir eine stärkere Verbreitung der Zusatzvorsorge insbesondere bei Geringverdienern erreichen, denn Menschen mit geringen Einkommen fällt es schwer, Ersparnisse für die Altersvorsorge zu bilden. Der Förderbetrag ist hier ein wichtiges Instrument, das für

diese Menschen die Chancen auf eine betriebliche Altersvorsorge verbessert. Daneben sind in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge Veränderungen notwendig. Eine stärkere Renditeorientierung ist hier auf verschiedenen Wegen möglich. Wir werden prüfen, ob wir die Anlagemöglichkeiten der Anbieter verbreitern können. Daneben sind risikoreichere Anlagen zu prüfen, die für lange Anlagehorizonte nach aller Erfahrung höhere Erträge liefern. Dazu kann auch das Sozialpartnermodell beitragen, das der Koalitionsvertrag explizit unterstützt. Wichtig ist, dass erste Sozialpartnermodelle einen guten Start hinlegen und dadurch das Signal für weitere Modelle setzen.

Mit der Reform der Altersvorsorge in allen drei Säulen stehen wir vor einem komplexen Vorhaben, das wir zügig, aber gründlich und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage vorbereiten wollen. Wir wollen keine Zeit verlieren. Wir arbeiten gerade intensiv an einer Ausgestaltung und werden die Aktienrente sowie die Prüfaufträge zur Kapitaldeckung in der privaten Altersvorsorge umsetzen, sobald sie unseren hohen Ansprüchen genügen.

Dazu gehört ebenso, für mehr Transparenz bei der Altersvorsorge zu sorgen. Mit der Digitalen Rentenübersicht wollen wir erreichen, dass alle Bürger jederzeit ihre aktuellen Ansprüche aus allen drei Säulen der Altersvorsorge einsehen können. An den Vorarbeiten haben sich viele Anbieter und Vorsorgeeinrichtungen beteiligt. Der Probetrieb wird voraussichtlich Ende 2022 starten.

Dies zeigt, dass wir die Herausforderungen nur gemeinsam mit denjenigen umsetzen können, die als Anbieter oder Versorgungseinrichtung Verantwortung tragen. Wir haben in Deutschland sehr breit diversifizierte Altersvorsorgeeinrichtungen. Das schafft zwar auch Komplexität in den gesetzlichen Vorgaben, bedeutet aber auch eine hohe Leistungsfähigkeit und ermöglicht, vielfältige Lösungsangebote für Altersvorsorgende zu entwickeln. Ich vertraue darauf, dass wir gemeinsam die nächsten Schritte zu einer Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge gehen werden.

Dr. Florian Toncar
Parlamentarischer Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen